

Worauf ist zu achten, wenn eine Teilnahme an der Prüfung nicht (mehr) möglich ist? ¹⁾

Wenn Sie vor Beginn der Prüfung erkranken oder aus einem anderen Grund nicht an der Prüfung teilnehmen können, teilen Sie dies der Handwerkskammer/Innung (der im Einladungsschreiben genannten Sachbearbeiterin) schriftlich mit. Bei kurzfristiger Verhinderung, z. B. am Morgen des Prüfungstags, genügt auch ein Anruf oder ein Fax. Bei Anruf ist jedoch die schriftliche Rücktrittserklärung unverzüglich nachzureichen.

Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt und zählt nicht als Prüfungsversuch. Sie werden dann zum nächsten Prüfungstermin – in der Regel ein halbes Jahr später – erneut eingeladen.

Beachten Sie bitte, dass eine Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses in diesem Fall nur dann möglich ist, wenn der Rücktritt aufgrund einer Erkrankung erfolgt, die über den Beginn der Prüfung (erster Prüfungstermin) hinaus andauert.

Müssen Sie eine bereits begonnene Prüfung abbrechen und können nicht weiter teilnehmen, können bis dahin erbrachte abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt und die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin – in der Regel ein halbes Jahr später – fortgesetzt werden.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie einen wichtigen Grund für den Rücktritt nachweisen, z. B. bei Krankheit durch ein entsprechendes ärztliches Attest. (Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dabei nicht ausreichend. Der Arzt muss eine „Prüfungsunfähigkeit“ bescheinigen.)

In diesem Fall ist eine Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses möglich. Diese ist umgehend unter Vorlage des ärztlichen Attestes gegenüber dem Ausbildungsbetrieb anzuzeigen und bei der Handwerkskammer Bremen zu beantragen. Die Lehrzeit wird dann zunächst bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert.

Erscheinen Sie zur Prüfung einfach nicht oder brechen die Prüfung vor dem offiziellen Ende ab, ohne dass Sie einen wichtigen Grund geltend gemacht haben, wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

Fortsetzung der Prüfung: Sollten Sie die begonnene Prüfung aus einem wichtigen Grund abbrechen müssen, ist ein Wiedereinstieg zu einem späteren Zeitpunkt in die Prüfung nicht möglich. Die Prüfung kann erst beim nächsten Prüfungstermin fortgesetzt werden. Sie können ggf. jedoch die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses beantragen.

Besonderheit in der gestreckten Prüfung: Diese Folgen gelten auch für die einzelnen Teile 1 und 2 im Rahmen der gestreckten Gesellenprüfung. Ein Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Beginn des Teil 1 führt dabei zwar zu einer Bewertung von 0 Punkten im Teil 1; dennoch ist aufgrund einer Teilnahmefiktion die Zulassungsvoraussetzung zu Teil 2 erfüllt.

Was gilt bei Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen während der Prüfung? ²⁾

Eine Täuschungshandlung liegt dann vor, wenn versucht wird das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Auch die Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch gilt als Täuschungshandlung.

Wird während der Prüfung festgestellt oder der Verdacht erweckt, dass eine Täuschungshandlung begangen wird, hält der Aufsichtsführende den Sachverhalt schriftlich fest. Die Prüfung wird zunächst fortgesetzt, der Prüfungsausschuss entscheidet später über den protokollierten Sachverhalt. Ein Verdacht zur Täuschungshandlung liegt z. B. durch Bereitliegen eines angeschalteten Handys vor.

Entscheidet der Prüfungsausschuss, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten oder trotz Belehrung vorgenommenen Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.

Dies gilt auch bei Täuschungen, die nachträglich innerhalb eines Jahres festgestellt wurden.

Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann vom Aufsichtsführenden getroffen werden. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften.

¹⁾ siehe § 23 GPO/APO der Handwerkskammer Bremen

²⁾ siehe § 22 GPO/APO der Handwerkskammer Bremen